

VCS-E-BIKE-ASSISTANCE

II INFORMATIONEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG, nachstehend „ERV“ genannt, mit Sitz in Basel. Die Verwaltung der Versicherungspolice erfolgt durch den VCS Verkehrs-Club der Schweiz, nachstehend „VCS“ genannt, mit Sitz in Bern.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus dem Antragsformular, der Versicherungspolice und den dazugehörigen AVB hervor. Über die Grundsätze der Prämienzahlung und -rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und allen damit verbundenen Nebengeschäften. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E442

- 1 **GENERELLE BESTIMMUNGEN**
- 2 **E-BIKE-PANNENHILFE**
- 3 **E-BIKE-SOS-SCHUTZ**

1 **GENERELLE BESTIMMUNGEN**

1.1 **Versicherte Personen, versichertes E-Bike**

- A Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben, können die VCS-E-Bike-Assistance erwerben. Versichert ist die in der Police aufgeführte Person sowie alle vom Versicherungsnehmer zur Benützung des versicherten E-Bikes ermächtigten Personen.
- B Versichert ist das in der Police bezeichnete E-Bike. Als E-Bike gelten:
- a) Leicht-Motorfahrräder mit einem Elektromotor von maximal 500 W Leistung und einer Tretunterstützung, die bis maximal 25 km/h wirkt;
 - b) Motorfahrräder mit einem Elektromotor von maximal 1000 W Leistung und einer Tretunterstützung, die bis maximal 45 km/h wirkt.
- C Nicht versichert sind Cargo- und Spezial-E-Bikes, Miet-, Leasing- und Test-E-Bikes sowie Fahrradanhänger. Wird jedoch das versicherte E-Bike transportiert, wird der dazugehörige Fahrradanhänger nach Möglichkeit mittransportiert.

1.2 Geltungsbereich und Geltungsdauer

- A Die Versicherung gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sowie im angrenzenden Ausland innerhalb einer Zone von 150 km Luftlinie ab der Grenze der beiden Länder.
- B Die Versicherung wird jeweils für ein ganzes Jahr abgeschlossen. Während dieser Dauer gilt der Versicherungsschutz so lange und so oft sich die versicherte Person im vereinbarten Geltungsbereich aufhält. Die Versicherung beginnt an dem auf der Prämienrechnung vermerkten Datum, frühestens jedoch nach Bezahlung der Prämie.

1.3 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse:

- a) die bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sind;
- b) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
 - Fahrten, die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten sind,
 - Wettkämpfen und Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
 - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- c) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind oder durch Fahren von Downhill und Freeride herbeigeführt wurden;
- d) die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
- e) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu entstehen;
- f) die sich am Domizil der versicherten Person ereignen.

1.4 Komplementärklausel

- A Hat die versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der ERV-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- B Hat die ERV trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die ERV ab.

1.5 Weitere Bestimmungen

- A Die Ansprüche verjähren 2 Jahre nach Eintritt eines Schadenfalles.
- B Als Gerichtsstand steht der versicherten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der ERV, Basel, zur Verfügung.
- C Von der ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- E Adressänderungen sind dem VCS unverzüglich zu melden. Bei Unzustellbarkeit des Versicherungsvertrages bzw. der Prämienrechnung ruht die Leistungspflicht des Versicherers bis zur vollständigen Zahlung der ausstehenden Prämie.
- F Die ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

1.6 Obliegenheiten im Schadenfall

- A Wenden Sie sich
- im Schadenfall an den Schadendienst der EUROPAISCHEN Reiseversicherungs AG, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27 (allg. Bürozeiten), Fax +41 58 275 27 30, schaden@erv.ch,
 - **im Notfall** an die ALARMZENTRALE mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer **0848 801 803**, Fax 0848 801 804 (aus dem Ausland 0 der Vorwahl ersetzen durch die Ländervorwahl, in der Regel 0041) oder über die Gratisnummer **00800 8001 8003**. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die ALARMZENTRALE berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.

- B Die versicherte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- C Dem Versicherer
 - sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
 - sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
 - ist eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen von CHF 20.– zugunsten der versicherten Person.
- D Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.
- E Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn
 - vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
 - Tatsachen verschwiegen werden oder
 - die verlangten Obliegenheiten (u.a. Bestätigung, Quittungen) unterlassen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

2 E-BIKE-PANNENHILFE

2.1 Versicherte Ereignisse, Definition Panne

- A Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn das von der versicherten Person benützte versicherte E-Bike eine Panne erleidet.
- B Als einfache Panne gelten Reifendefekte, defekte Batterien, verlorene oder defekte Schlüssel und Schlüsselkarten sowie defekte Veloschlösser, wenn dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht wird.
- C Als komplexe Panne gilt ein plötzliches und unvorhersehbares Versagen des versicherten E-Bikes infolge eines elektrischen oder mechanischen Defekts, welches eine Weiterfahrt verunmöglicht.

2.2 Versicherte Leistungen

Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV

- A Fahrzeugbezogen
 - a) bei einer einfachen Panne gemäss Ziff. 2.1 B die Kosten des Transports des versicherten E-Bikes an den Wohnort bzw. ans temporäre Feriendomizil oder zur nächstgelegenen/angestammten Reparatur-Werkstatt der versicherten Person bis maximal CHF 250.–;
 - b) bei einer komplexen Panne gemäss Ziff. 2.1 C die Kosten des Transports des versicherten E-Bikes an den Wohnort bzw. ans temporäre Feriendomizil oder zur nächstgelegenen/angestammten Reparatur-Werkstatt der versicherten Person bis maximal CHF 500.–.
- B Personenbezogen
 - eine der folgenden 2 Leistungen
 - a) die Kosten der Heim- oder Weiterreise der versicherten Person mit einem öffentlichen Transportmittel oder einem Taxi an den Arbeitsort oder an den Wohnort bzw. ans temporäre Feriendomizil der versicherten Person bis maximal CHF 300.–;
 - b) die Mietkosten eines gleichwertigen E-Bikes für die Heim- oder Weiterreise bis maximal CHF 300.–.

2.3 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) für Schäden durch Abnutzung, Verschleiss oder ungenügenden Unterhalt, Lack- und Kratzschäden, entladene Antriebsbatterien;
- b) für Schäden infolge Fabrikations- oder Materialfehlern wie z.B. mangelhafte Verschweissung oder Verleimung, rissige Oberflächen sowie Konstruktionsfehler, die offensichtlich zu immer gleichartigen Beschädigungen von E-Bikes ein- und desselben Modells führen (epidemische Schäden);
- c) für Schäden an E-Bikes, welche nicht in einem strassentauglichen Zustand sind;
- d) für Schäden durch die unberechtigte Benutzung des E-Bikes;
- e) für Vandalismus- und Diebstahl-Schäden;
- f) für Reparaturen oder Ersatzteile.

2.4 Schadenfall

- A Bei einer Panne wenden Sie sich an die ALARMZENTRALE oder mobilisieren Sie den Pannenhelfer Ihrer Wahl (einen Velomechaniker, eine Pannenhilfe-Organisation, einen hilfsbereiten Passanten oder Bekannten).
- B Ist der Pannort per Auto nicht zugänglich, so muss sich die versicherte Person mit ihrem E-Bike an einen Ort begeben, der für das Fahrzeug des Pannendienstes zugänglich ist, ohne geltende Strassenverkehrsgesetze zu verletzen. Die versicherte Person muss bis zum Abtransport des versicherten E-Bikes vor Ort anwesend sein.
- C Die versicherte Person darf am beschädigten E-Bike keine Veränderungen vornehmen, die eine Überprüfung der Schadenursache verunmöglichen. Sie hat den Weisungen der ERV Folge zu leisten.
- D Folgende Dokumente sind der ERV u.a. einzureichen:
- die Originalquittungen und -rechnungen,
 - die Kopie der Versicherungspolice.

3 E-BIKE-SOS-SCHUTZ

3.1 Versicherte Ereignisse, Umfang der Versicherung

Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn eine plötzliche Fahrunfähigkeit der versicherten Person auftritt infolge unvorhersehbarer schwerer Krankheit oder schwerer Verletzung.

3.2 Versicherte Leistungen

Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV

- a) die Kosten der Rückreise der versicherten Person und des Rücktransports des versicherten E-Bikes mit einem öffentlichen Transportmittel oder einem Taxi an den Wohnort bzw. ans temporäre Feriendomizil der versicherten Person bis maximal CHF 500.-;
- b) die Kosten für die Überführung der versicherten Person ins nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Krankenhaus bis maximal CHF 10 000.-;
- c) einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 5000.-, wenn die versicherte Person im Ausland (nicht in der Schweiz und nicht im Fürstentum Liechtenstein) aufgrund des versicherten Ereignisses hospitalisiert werden muss. Der vorgeleistete Betrag ist der ERV innert 30 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus zurückzubezahlen.

3.3 Ausschlüsse

Leistungen gemäss Ziff. 3.2 sind ausgeschlossen, wenn die ALARMZENTRALE oder die ERV nicht vorgängig die Zustimmung erteilt hat.

3.4 Schadenfall

- A Um die Leistungen der ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die ALARMZENTRALE oder die ERV unverzüglich zu verständigen.
- B Folgende Dokumente sind der ERV u.a. einzureichen:
- die Beförderungsscheine (Bahnbillette) im Original,
 - die Belege für unvorhergesehene Kosten im Original,
 - die Kopie der Versicherungspolice.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG

E442-05.16